

**Rechtssache C-35/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

19. Januar 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. Dezember 2020

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

„Konservinvest“ OOD

**Kassationsbeschwerdegegnerin:**

„Bulkons Parvomay“ OOD

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsstreit über die Frage, ob es zulässig ist, dass eine geografische Angabe für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel allein nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eingetragen wird und lediglich den nationalen zivilrechtlichen Schutz genießt, ungeachtet der mit der Verordnung Nr. 1151/2012 festgelegten Schutzregelung auf Unionsebene.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel auf der Grundlage des Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 AEUV.

## **Vorlagefrage**

Gestattet Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel außerhalb der in dieser Vorschrift geregelten Fälle des übergangsweisen Schutzes ein nationales System für Eintragung und Schutz der geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die unter diese Verordnung fallen, und stellt diese Vorschrift es den Mitgliedstaaten frei, andere, parallel geltende Vorschriften auf nationaler Ebene (ähnlich dem parallelen System für Marken) zur Regelung von Rechtsstreitigkeiten über Verletzungen des Rechts an einer derartigen geografischen Angabe zwischen lokalen Händlern anzuwenden, die unter die Verordnung Nr. 1151/2012 fallende Agrarerzeugnisse und Lebensmittel innerhalb des Mitgliedstaats herstellen und vermarkten, in dem die geografische Angabe eingetragen wurde?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14. Dezember 2012, S. 1; im Folgenden: Verordnung Nr. 1151/2012), Art. 2, 5 und 9

## **Angeführte Rechtsprechung**

Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2009, Budějovický Budvar (C-478/07, ECLI:EU:C:2009:521, Rn. 114 bis 117)

Urteil des Gerichtshofs vom 7. November 2000, Warsteiner Brauerei (C-312/98, ECLI:EU:C:2000:599, Rn. 50)

Urteil des Gerichtshofs vom 7. Mai 1997, Jacques Pistre u. a. (Verbundene Rechtssachen C-321/94, C-322/94, C-323/94, C-324/94, ECLI:EU:C:1997:229, Tenor, Nr. 1)

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Zakon za markite i geografskite oznachenia (Gesetz über die Marken und die geografischen Bezeichnungen, bekanntgegeben in DV Nr. 81 vom 14. September 1999, aufgehoben, im Folgenden: ZMGO [aufgehoben]), Art. 51, 53, 57a und 76

Prehodni i zaklyuchitelni razporedbi kam Zakona za izmenenie i dopalnenie na zakona za markite i geografskite oznachenia (Übergangs- und Schlussvorschriften des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Marken und die geografischen Bezeichnungen, bekanntgegeben in DV Nr. 61 von 2018, im Folgenden: PZR ZID ZMGO), § 8

Zakon za prilagane na Obshtata organizatsia na pazarite na zemedelski produkti na Evropeiskia sayuz (Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Europäischen Union, bekanntgegeben in DV Nr.96 vom 28.November 2006, im Folgenden: ZPOOPZPES), Art. 1, 24 und 25

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Mit Beschluss des Vorsitzenden des Patentamts der Republik Bulgarien vom 3. Juli 2013 wurde die „Bulkons Parvomay“ AD gemäß dem ZMGO (aufgehoben) als Verwenderin einer geografischen Bezeichnung, nämlich der geografischen Angabe „Lyutenitsa Parvomai“, für die Ware „Lyutenitsa“ eingetragen. Die „Bulkons Parvomay“ OOD ist ausweislich einer vom nationalen Patentamt ausgestellten Bescheinigung über eingetragene Verwender einer eingetragenen geografischen Angabe die einzige eingetragene Verwenderin dieser geografischen Angabe.
- 2 Die „Konservinvest“ OOD hat eigene nationale Marken eintragen lassen, und zwar die zusammengesetzte Marke „K Konservinvest Parvomayska lyutenitsa“ (eingetragen beim nationalen Patentamt am 12. Februar 1999 für Waren der Klasse 29 – Lyutenitsa) sowie die zusammengesetzte Marke „Parvomayska lyutenitsa Rachenitsa“ (angemeldet am 15. Mai 2003 und eingetragen am 3. Mai 2005). In beiden Marken sind die Bestandteile „parvomayska lyutenitsa, alle klein gedruckten Aufschriften“ nicht schutzfähig.
- 3 Auf Widerspruch der „Konservinvest“ OOD wurde ein Verwaltungsverfahren zur Nichtigerklärung des Beschlusses (vom 3. Juli 2013) über die Eintragung der geografischen Angabe „Lyutenitsa Parvomay“ durchgeführt. Die Widerspruchsführerin führte aus, dass der Vorsitzende des bulgarischen Patentamts für die Eintragung einer geografischen Angabe für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1151/2012 falle, nicht zuständig sei. Nach dieser Verordnung sei die Eintragung einer geografischen Angabe für diese Agrarerzeugnisse nur auf Ebene der Europäischen Union nach dem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren und nicht nach dem nationalen Gesetz zulässig.
- 4 In diesem Verfahren traten das Patentamt und die „Bulkons Parvomay“ OOD dem Antrag mit der Begründung entgegen, dass der Beschluss über die Eintragung der geografischen Angabe „Lyutenitsa Parvomay“ einen gültigen Verwaltungsakt darstelle und das bulgarische Patentamt die Befugnis habe, die Eintragung einer geografischen Angabe für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel nach der nationalen Regelung vorzunehmen.
- 5 Mit Urteil vom 12. Juli 2017 wies der Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, Bulgarien) den Antrag der „Konservinvest“ OOD auf Nichtigerklärung des Beschlusses über die Eintragung der geografischen Angabe der Antragstellerin mit der Begründung ab, dass gerade der Vorsitzende des

bulgarischen Patentamts für die Eintragung einer geografischen Bezeichnung auf nationaler Ebene zuständig sei. Die Verordnung Nr.1151/12 finde in dem Rechtsstreit keine Anwendung, da die Parteien nicht den durch sie gewährten Schutz suchten.

- 6 In der Folgezeit erhob die „Bulkons Parvomay“ OOD beim Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien) Klagen gegen die „Konservinvest“ OOD, mit der sie gerichtlichen zivilrechtlichen Schutz der in Rede stehenden geografischen Angabe nach der nationalen Rechtsordnung begehrt. Insbesondere beantragte die „Bulkons Parvomay“ OOD: (i) festzustellen, dass die Beklagte die Rechte der Klägerin an der eingetragenen geografischen Angabe „Lyutenitsa Parvomay“ durch kommerzielle Verwendung der Zeichen „Parvomayska Lyutenitsa“, „Domashna edrosmyana“ und „Parvomayska lyutenitsa Rachenitsa“ für die Bezeichnung des Erzeugnisses „Lyutenitsa“, das identisch mit dem Erzeugnis ist, für das die geografische Angabe eingetragen ist, verletzt hat; (ii) die Beklagte zu verurteilen, die Verletzung zu beenden; (iii) die Beschlagnahme und die Vernichtung der Ware, die Gegenstand der Verletzung ist, bei Kostentragungspflicht der Beklagten anzuordnen; (iv) der Klägerin Schadensersatz für erlittene Vermögensschäden und entgangene Erträge für den Zeitraum vom 1. November 2013 bis zum 30. September 2014 zuzusprechen; (v) den Tenor des Urteils auf Kosten der Beklagten in zwei Tageszeitungen und in der Sendezeit eines Fernsehsenders mit nationaler Reichweite bekannt zu geben.
- 7 Die Klagen wurden vom erstinstanzlichen Gericht abgewiesen. Dessen Urteil wurde am 28. Februar 2019 von der Berufungsinstanz (Sofiyski apelativen sad, Berufungsgericht Sofia) aufgehoben, die den Anträgen vollumfänglich stattgab.
- 8 Die „Konservinvest“ OOD hat das Berufungsurteil unter Hinweis auf dessen Unzulässigkeit vor dem Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, Bulgarien, im Folgenden: VKS) angefochten. Mit Beschluss vom 14. April 2020 hat der VKS die Kassationsbeschwerde zur Überprüfung der Zulässigkeit des Berufungsurteils zugelassen. Darüber hinaus hält der VKS den in der Kassationsbeschwerde enthaltenen Antrag, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung Nr. 1151/2012 zu ersuchen, für begründet und stellt die bereits angeführte Vorlagefrage. Nach Ansicht des VKS ist die Antwort auf die gestellte Vorlagefrage für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klagen von Bedeutung.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 9 Im erstinstanzlichen Verfahren beim Sofiyski gradski sad führte die Klägerin „Bulkons Parvomay“ OOD aus, dass sie alleinige Verwenderin der für sie eingetragenen geografischen Bezeichnung, der geografischen Angabe „Lyutenitsa Parvomay“, sei. Da die Beklagte nicht als Verwenderin dieser geografischen Angabe eingetragen worden sei, habe sie die Vorschriften des ZMGO (aufgehoben) verletzt, indem sie die von ihr hergestellten Erzeugnisse

(„Parvomayska lyutenitsa“, „Domashna edrosmlyana“, „Parvomayska lyutenitsa“ und „Parvomayska lyutenitsa Rachenitsa“) als „Parvomayska lyutenitsa“ bezeichnet habe. Die Beklagte verwende die für die Klägerin eingetragene geografische Angabe widerrechtlich und führe dadurch die Verbraucher über den wahren Ursprung der Ware in die Irre. Die Klagen seien zulässig und begründet, da der ZMGO (aufgehoben), die Verordnung Nr. 1151/2012 und der ZPOOPZPES unterschiedliche Verhältnisse regelten, die sich weder gegenseitig ausschlossen noch miteinander konkurrierten, weswegen diese Rechtsvorschriften einen Parallelschutz verschiedener Rechte gewährleisteten.

- 10 Die Beklagte „Konservinvest“ OOD tritt den Klagen mit der Begründung entgegen, dass sie keinen Verstoß begangen habe, da sie von ihrem Recht, ihre Produktion mit den für sie eingetragenen Marken zu kennzeichnen, Gebrauch gemacht habe. Darüber hinaus könne die geografische Angabe nicht nach dem Verfahren und den Modalitäten, die die Klägerin geltend mache, geschützt werden, da Art. 14 der Verordnung Nr. 1151/2012 aufgrund der früheren Eintragung ihrer Marken unmittelbare Anwendung finde. Die Beklagte wendet ein, die geografische Angabe sei unter Verletzung der gesetzlichen Anforderungen eingetragen worden, da für die Eintragung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, welches Lyutenitsa sei, die Verordnung Nr. 1151/2012 unmittelbar gelte, die eine nationale Regelung für eine Eintragung und entsprechend für den Schutz der geografischen Angaben für diese Waren ausschließe.
- 11 Der Sofiyski gradski sad wies die Klagen als unbegründet ab. Das erstinstanzliche Gericht befand, dass der ZMGO eine allgemeine Regelung für geografische Bezeichnungen festlege. Nach Ansicht des Gerichts geht es im konkreten Fall um ein spezifisches Erzeugnis (Lyutenitsa), für das die Verordnung Nr. 1151/2012 unmittelbar gelte. Die Verordnung erfordere die Eintragung von geografischen Bezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (einschließlich Lyutenitsa) bei der Europäischen Kommission; der Rechtsschutz in den Mitgliedstaaten (darunter in der Republik Bulgarien) werde erst nach Eintragung in das Europäische Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit geschützten geografischen Bezeichnungen gewährt. Diese Eintragung werde von Amts wegen vom Patentamt der Republik Bulgarien übernommen. Das erstinstanzliche Gericht wies darauf hin, dass gemäß Art. 24 Abs. 1 ZPOOPZPES der Rechtsschutz für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1151/2012 mittels der Eintragung in das Europäische Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gewährt werde. Ergänzend dazu verbiete Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes die Verwendung eines Zeichens, einer Bezeichnung oder eines Namens als geografische Angabe für ein landwirtschaftliches Erzeugnis oder ein Lebensmittel, das nicht im Europäischen Register eingetragen sei. Die Klagen wurden mangels materieller Aktivlegitimation, abgeleitet aus der nicht ordnungsgemäßen Eintragung der geografischen Angabe, abgewiesen.
- 12 Der Sofiyski apelativen sad hob das Urteil des Sofiyski gradski sad auf und gab den Anträgen statt. Zu diesem Zweck befand das Berufungsgericht, dass die

Klagen zulässig seien. Im Wesentlichen wurde angenommen, dass die geografische Angabe der Klägerin rechtsgültig eingetragen worden sei und dass der ZMGO (aufgehoben) (Art. 75-77) den zivilrechtlichen Schutz der nach dem nationalen Verfahren eingetragenen geografischen Bezeichnungen regle, wobei die vom erstinstanzlichen Gericht vorgenommene Beurteilung, dass die Verordnung Nr. 1151/2012 den nationalen Schutz ausschließe, nicht geteilt wurde. Die Klagen wurden für begründet befunden, da die Beklagte nicht als Verwenderin der geografischen Angabe beim Patentamt der Republik Bulgarien eingetragen worden sei, obwohl dies prozessual möglich gewesen sei; entsprechend liege eine Verletzung des Rechts der Klägerin an der eingetragenen geografischen Angabe vor. Die Ansicht, dass die Verordnung Nr. 1151/2012 den nationalen Schutz ausschließe, wurde nicht geteilt. Das Gericht schloss sich dem Standpunkt an, dass die Klagen zulässig und begründet seien, da der ZMGO (aufgehoben), die Verordnung Nr. 1151/2012 und der ZPOOPZPES unterschiedliche Verhältnisse regelten, die sich weder gegenseitig ausschlossen noch miteinander konkurrierten, weswegen diese Rechtsvorschriften einen Parallelschutz verschiedener Rechte sicherstellten.

- 13 Mit der Kassationsbeschwerde rügt die Kassationsbeschwerdeführerin („Konservinvest“ OOD) die Unzulässigkeit der Klagen, die sich aus § 8 PZR ZID ZMGO (DV Nr. 61/2018) ergebe. Nach dieser Vorschrift könnten die Inhaber von Rechten an eingetragenen geografischen Bezeichnungen für Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1151/2012 fielen, keine Klagen wegen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Verstößen erheben und würden keine Verwaltungsstrafverfahren wegen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangener Verletzungen der Rechte an eingetragenen geografischen Bezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingeleitet.
- 14 Im Wesentlichen führt die Kassationsbeschwerdeführerin aus, dass die Klagen aufgrund der unmittelbaren Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, die den nationalen Schutz einer allein nach dem nationalen Verfahren eingetragenen geografischen Angabe ausschließe, auch unbegründet seien.
- 15 Der Rechtsstreit zwischen den Parteien beschränkt sich im Grunde auf die Frage, ob die geografische Angabe „Lyutenitsa Parvomay“, die während der Geltung der Verordnung Nr. 1151/2012 allein nach dem nationalen ZMGO (aufgehoben) beim Patentamt der Republik Bulgarien eingetragen wurde, den durch die bulgarische Rechtsordnung gewährten zivilrechtlichen Schutz genießen kann, wenn die in Rede stehende Verletzung im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien begangen wurde und der Verletzer ein nach bulgarischem Recht registrierter Händler ist. Anders ausgedrückt, ist zu prüfen, ob es zulässig ist, dass eine geografische Angabe für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel (wie Lyutenitsa) nur in einem bestimmten Mitgliedstaat nach dessen nationalen Rechtsvorschriften eingetragen und lediglich nach der nationalen Rechtsordnung geschützt wird und

nicht nach der auf Unionsebene festgelegten vorgesehenen Schutzregelung in der Verordnung Nr. 1151/2012.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 16 An erster Stelle erinnert der VKS daran, dass nach der bulgarischen nationalen Rechtsordnung die geografische Bezeichnung, konkret die geografische Angabe, u. a. für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, nationalen Schutz genießt, wenn sie bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß eingetragen wurde; es besteht somit die Möglichkeit einer gerichtlichen Intervention, um die unerlaubte Verwendung durch ein anderes Rechtssubjekt unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit zu verhindern. Dadurch wird zum einen für die Verbraucher eine hohe Qualität garantiert und die Produktspezifikation festgehalten und zum anderen ein Hindernis für die Verschlechterung dieser Qualität durch Herstellung des gleichen Erzeugnisses durch nicht nach diesem Verfahren eingetragene Erzeuger geschaffen.
- 17 Als Nächstes weist der VKS darauf hin, dass die Materie des Rechtsschutzes bezüglich geografischer Bezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel auf Gemeinschaftsebene seit dem ersten Gesetzgebungsakt der Gemeinschaft, der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992, bis zu der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, die die Verordnung (EG) Nr. 509/2006 und die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 aufgehoben und ersetzt hat, eine Entwicklung durchlaufen hat. Dieser nun geltende Rechtsakt spiegelt das fortentwickelte Verständnis für die Schaffung einheitlicher Schutzmechanismen durch eine Eintragung der geografischen Angaben auf Unionsebene wider.
- 18 Die Entwicklung dieser normativen Grundlage zur Regelung der Eintragung von geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, deren Qualität und Einzigartigkeit mit bestimmten europäischen Gebieten in Verbindung gebracht werden, legt (insbesondere angesichts von Art. 9 der Verordnung Nr. 1151/2012 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 15 und 24 der Verordnung) einen Ausschluss der nationalen Eintragung und des nationalen Rechtsschutzes für diese Erzeugnisse nahe.
- 19 Nach Ansicht des VKS ist die Möglichkeit der Eintragung von unter die Verordnung Nr. 1151/2012 fallenden Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln allein auf nationaler Ebene trotz dieser Tendenz in der Entwicklung der durch die Verordnung geregelten Materie nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Auch die Möglichkeit eines konkreten Schutzes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wenn es sich um einen Rechtsstreit zwischen lokalen Herstellern desselben landwirtschaftlichen Erzeugnisses über eine nur auf nationaler Ebene eingetragene geografische Angabe handelt und die geltend gemachten Verletzungen ausschließlich innerhalb dieses Mitgliedstaats begangen wurden.

- 20 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass einerseits eine ausdrückliche unionsrechtliche Regelung zur Zulässigkeit der parallelen nationalen Eintragung einer geografischen Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und des daraus resultierenden Schutzes lediglich im Hoheitsgebiet des eintragenden Mitgliedstaats fehlt. Ein Argument für diese Schlussfolgerung sieht der VKS in dem Umstand, dass Art. 9 der Verordnung Nr. 1151/2012 eine nationale Eintragung und einen nationalen Schutz der geografischen Angaben für von der Verordnung erfasste Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nicht ausdrücklich ausschließt. Andererseits legt diese Vorschrift, in Verbindung mit den Erwägungsgründen 15 und 24 der Verordnung ausgelegt, den Schluss nahe, dass eine nationale Regelung des Schutzes auf nationaler Ebene außerhalb der in der fraglichen Vorschrift vorgesehenen Fälle des übergangsweisen Schutzes nicht zulässig ist.
- 21 Aus vorstehenden Gründen hält der VKS es für erforderlich, Art. 9 der Verordnung Nr. 1151/2012 sachdienlich im Hinblick auf die Prüfung auszulegen, ob die durch die Verordnung festgelegte Schutzregelung die Möglichkeit eines nationalen Schutzes gemäß dem ZMGO für die Fälle ausschließt, in denen die von ihr erfassten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel lediglich im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien nach dem Verfahren des ZMGO eingetragen sind und der Schutz gegen einen Verletzer desselben Mitgliedstaats beantragt wird, der einen Namen verwendet, der der eingetragenen geografischen Angabe ähnlich ist.